

Informationen zur De-minimis-Regel

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden Förderungen / Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen.

1. Staatliche Vergünstigungen/Förderungen/Subventionen/Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen, Förderungen und Subventionen (Zuschüsse, geförderte Kredite, Haftungen, Beteiligungen, Risikokapital, Nachlässe usw.) werden auch Beihilfen genannt. Diese gewährten Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine Beihilfe für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen Zuwendungen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen zum Beispiel einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Beihilfen können vom Bund, Land oder einer Gemeinde gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Beihilfe direkt von einer staatlichen Stelle, einer Förderungsstelle oder über eine Bank ausbezahlt wird.

2. Was ist De-minimis?

Als eine Ausnahme zum allgemeinen Beihilfenverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird „**De-minimis-Regelung**“ genannt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind aus dem Anwendungsbereich jedoch herausgenommen. (Rechtsquelle: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

3. Betrag

Die „De-minimis-Regelung“ besagt, dass die **einem einzigen Unternehmen¹** gewährten finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb

¹ Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind De-minimis-Förderungen an Unternehmensverflechtungen außerhalb von Österreich sowie Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

von **drei Steuerjahren** (dabei handelt es sich um die für das Unternehmen maßgeblichen Wirtschaftsjahre) den **Wert von 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat nicht übersteigen**. Bei Unternehmen, die im Bereich des **Straßenverkehrssektors** tätig sind, beträgt dieser **Schwellenwert 100.000 Euro**.

Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

Vom Anwendungsbereich der De-minimis-Regel ausgeschlossen sind die Fischerei und Aquakultur, die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten und Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse abhängig gemacht werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des Straßenverkehrs tätig ist, bekommt in den ersten drei Steuerjahren folgende Zuschüsse:

1. Steuerjahr:	40.000 Euro
2. Steuerjahr:	70.000 Euro
3. Steuerjahr:	<u>90.000 Euro</u>
Gesamt:	200.000 Euro

Um die Bedingungen der „De-minimis-Regelung“ erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 Euro (Steuerjahr 3: 90.000 Euro + Steuerjahr 2: 70.000 Euro = 160.000 Euro) bekommen, im 5. Steuerjahr Beihilfen bis 70.000 Euro (Steuerjahr 4: 40.000 Euro + Steuerjahr 3: 90.000 Euro = 130.000 Euro) usw.

Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Steuerjahr sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

4. Form

Bei der „De-minimis-Regelung“ spielt es keine Rolle, ob die Beihilfe z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird.

5. Verpflichtung der ausgebenden Stelle

De-minimis-Förderungen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen (z.B. AWS, FFG, KPC, AMS, Ministerien etc.), Landesförderungsstellen (z.B. SFG, Landesabteilungen etc.) aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein, Informationen dazu finden Sie üblicherweise in der Förderungszusage. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßenverkehrssektor tätig sind, schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die gleichen Ausgaben

eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge der Rückforderung in voller Höhe.

6. Verpflichtung des Empfängers

Bei der Beantragung der Beihilfe ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, für sich und seine verbundenen Unternehmen eine vollständige Übersicht von sämtlichen, bei österreichischen Stellen beantragten oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen für die laufenden und die zwei vorangegangenen Steuerjahre vorzulegen. Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Verwaltungsbehörden oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben können zudem Rechtsfolgen gemäß § 146ff StGB nach sich ziehen.